

# Aufbruch in der Branche“

Fachanwälte Potsdamer Platz



**Niklas Auffermann,** Fachanwalt für Strafrecht in Berlin, über das bevorstehende Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Bestechlichkeit von Ärzten

**FTD** Am Donnerstag entscheidet der BGH, ob sich Ärzte strafbar machen, die Geschenke von Pharmakonzernen annehmen. Der Medikamentenhersteller Astra Zeneca hat vergangene Woche bereits angekündigt, nichts mehr an Ärzte verteilen zu wollen. Gehen die Firmen von einem für sie negativen Urteil aus?

**NIKLAS AUFFERMANN** Derzeit ist mächtig Aufbruch in der Branche. Und es deutet sich tatsächlich an, dass der BGH nicht im Sinne der Pharmafirmen entscheiden wird. Im Herbst haben bereits das Landgericht Ulm und das Landgericht Hamburg geurteilt, dass sich niedergelassene Ärzte strafbar machen, wenn sie für die Verschreibung von Medikamenten des Medizinherstellers von diesem Geschenke annehmen. Ich vermute, dass der BGH auch in diese Richtung entscheiden wird. Jedenfalls wird dieses höchstgerichtliche Urteil von allen mit Spannung erwartet.

**Wieso befasst sich die Justiz erst jetzt mit diesem Thema? War es nicht schon immer problematisch, dass Ärzte Präsente annehmen?**

**AUFFERMANN** In diesem Fall geht es das erste Mal um niedergelassene Ärzte. Bei ihnen lautet der Vorwurf, dass sie sich als „Schlüsselfigur der Arzneimittelversorgung“ strafbar machen, wenn sie Medikamente von Unternehmen verschreiben, von denen sie im Gegenzug Zuwendungen erhalten. Bislang haben die Staatsanwaltschaften solche Verfahren meist eingestellt. Und zwar mit dem Argument, dass die Ärzte nicht Beauftragte der Krankenkassen sind.

**Sollte der BGH eine Bestechung bejahen: Muss dann jeder Arzt fürchten, wegen eines Kugelschreibers hinter Gitter zu kommen?**

**AUFFERMANN** Das kommt auf den Wert und die Häufigkeit der Vorteilszuwendungen an. Und natürlich auf andere Umstände: Wurden beispielsweise Zuwendungen an den Arzt verschleiert? Die Staatsanwaltschaften werden künftig aber viel mehr Verfahren wegen Bestechungsverdachts einleiten.

**Und was droht Pharmafirmen?**

**AUFFERMANN** Deren Mitarbeiter können sich auch wegen Bestechung strafbar machen. Dann droht, dass sie das Geld, das sie infolge der Straftat einnehmen, an die Staatskasse abführen müssen. Die Finanzämter könnten zudem Gelder zurückfordern. Denn Ausgaben für Bestechung dürfen sie nicht als Werbungskosten geltend machen.

INTERVIEW: MAREEKE BUTTJER